

Maurice Prelle
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache 77/70

Leitsätze

1. *Verfahren — Schluß der mündlichen Verhandlung — Beweis Antrag einer Partei — Zulässigkeitsvoraussetzungen*
(Verfahrensvertrag, Artikel 59 § 2)
2. *Beamte — Höherbewertung eines Dienstpostens — Wahrnehmung von Aufgaben einer höheren Laufbahn — Kein Grund für eine Höhereinstufung*

1. Einem von einer Partei nach Schluß der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn er Tatsachen betrifft, die geeignet sind, einen entscheidenden Einfluß auszuüben, und wenn die Partei diese Tatsachen nicht schon vor Schluß der mündlichen Verhandlung geltend machen konnte.
2. Der Umstand, daß ein Beamter Aufgaben wahrnimmt, die auch zu einem

Dienstposten einer höheren Laufbahn gehören, kann zwar für die Beförderung des Beamten zu berücksichtigen sein, er kann aber für sich allein keine höhere Einstufung seines Dienstpostens rechtfertigen.

Dies gilt insbesondere in Diensten, in denen auf Beamte verschiedener Besoldungsgruppen Aufgaben verteilt sind, die ihrer Art nach vergleichbar und daher austauschbar sind.

In der Rechtssache 77/70

MAURICE PRELLE, Beamter bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, 18, Square Ambiorix, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, zugelassen am Obergerichtshof des Großherzogtums Luxemburg, wohnhaft 34/B, rue Philippe II, Luxemburg,

Kläger,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Rechtsberater Peter Gilsdorf als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtig-

1 — Verfahrenssprache: Französisch.